



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11089**  
Datum: 02.10.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Herr Oliver Paulsen  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.10.2012	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen - Prüfung der Einreichung einer Verfassungsbeschwerde und Erstellung eines Gutachtens zum Finanzbedarf für die Stadt Halle**

Im März 2012 hat der Stadtrat festgelegt, dass die Stadtverwaltung die Einreichung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen das am 21.12.2011 geänderte Finanzausgleichsgesetz (FAG) für 2012 im Hinblick auf eine unzureichende Finanzausstattung der Stadt Halle (Saale) prüft und dem Stadtrat nachfolgend eine entsprechende Beschlussvorlage vorlegt.

Mit einem weiteren Ratsbeschluss vom 25.04.2012 – bestätigt nach Widerspruch der Oberbürgermeisterin durch einen weiteren Beschluss am 30.05.2012 - wurde die Stadtverwaltung beauftragt, ein wissenschaftliches Gutachten zur Bestimmung des auskömmlichen aufgabenbezogenen Finanzbedarfs für die Stadt Halle (Saale) in Auftrag zu geben, welches in der zweiten Jahreshälfte 2012 vorgestellt werden soll.

Wir fragen:

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Umsetzung der beiden Beschlüsse?  
Wann wird die entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt?  
Wer wurde mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt?  
Wann ist eine Veröffentlichung der gutachterlich ermittelten Ergebnisse vorgesehen?

gez. Oliver Paulsen  
Fraktionsvorsitzender



Dezernat I  
Finanzen und Personal

**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

Halle (Saale), 11.10.2012

**Sitzung des Stadtrates am 24.10.2012  
öffentlicher Teil**

**TOP: 8.12**

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen – Prüfung der Einreichung einer Verfassungsbeschwerde und Erstellung eines Gutachtens zum Finanzbedarf  
Vorlage-Nr.: V/2012/11089**

**Antwort der Verwaltung:**

**A) Prüfung der Einreichung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Verbandsgemeindengesetzes vom 21. Dezember 2011 wurden insbesondere die Regelungen des § 2 FAG (Finanzausgleichsmasse) und § 16 FAG (Investitionspauschale) geändert. Eine rechtliche Betroffenheit der Stadt Halle (Saale) resultiert vor allem aus der Reduzierung der Investitionspauschale nach § 16 FAG.

Der Verwaltung war bekannt, dass dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt u. a. eine Verfassungsbeschwerde der Gemeinden Genthin, Gommern, Gröningen, Klostermannsfeld, Möckern, Schönburg und Thale vorlag, die sich ebenfalls gegen die Regelungen der §§ 2 und 16 FAG richtet. Für eine umfassende Prüfung der Erfolgsaussichten einer kommunalen Verfassungsbeschwerde war daher zunächst die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zur vorgenannten Verfassungsbeschwerde abzuwarten.

Verkündungstermin für die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts war der 09. Oktober 2012. Nach der aktuell vorliegenden Presseinformation hat das Landesverfassungsgericht § 2 Abs. 1 FAG 2009 für mit der Verfassung für unvereinbar erklärt, die Beschwerde im Übrigen jedoch zurückgewiesen. Die schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus. Diese ist abzuwarten, um anschließend prüfen zu können, ob und inwieweit die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde auch gegen das Änderungsgesetz vom 21. Dezember 2011 Aussicht auf Erfolg hat.

## B. Gutachten zur Bestimmung des auskömmlichen aufgabenbezogenen Finanzbedarfs

Die Erstellung einer gutachterlichen Analyse zum Finanzbedarf der Stadt Halle (Saale) war Bestandteil der Leistungsbeschreibung (Modul 3) zur Projektplanung der KGSt, die in persona von Herrn Greskowiak als Sparberater eingesetzt werden sollte.

Aus bekannten Gründen wird die Ausschreibung für den Sparberater noch einmal wiederholt, so dass ein Sparberater bisher noch nicht gefunden werden konnte.

Eine gutachterliche Bewertung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs konnte daher noch nicht erfolgen.

Egbert Geier  
Bürgermeister